



BESCHLUSS

VOM 23. NOVEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1108
BESCHLUSS-NR. 2023-240
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **13** **SOZIALHILFE**
13.00 **Behörden, Institutionen**

BETRIFFT **Zusatzleistungen zur AHV / IV; Anschlussvereinbarungen mit Lindau und Weisslingen; Erhöhung der Fallpauschale per 1. Januar 2024; Erneuerung der Anschlussverträge**

AUSGANGSLAGE

Die Stadt Illnau-Effretikon führt seit vielen Jahren für die Gemeinden Lindau und Weisslingen die Zusatzleistungsfälle zur AHV / IV. Die Zusammenarbeit ist konstant gut und die Leistungsbeziehenden beider Anschlussgemeinden schätzen den persönlichen Kontakt, die Beratung und die vergleichsweise speditive Bearbeitung ihrer Gesuche und Anliegen durch die Durchführungsstelle der Stadt Illnau-Effretikon. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsangestellten funktioniert gut. Die Anschlussgemeinden entschädigen Illnau-Effretikon mit einer seit Jahren unveränderten Fallpauschale von Fr. 700.- pro Jahr. Diese Fallpauschale ist seit ca. 2022 nicht mehr kostendeckend und muss erhöht werden.

ERHÖHUNG DER FALLPAUSCHALE

Mit Schreiben vom 10. Juli 2023 hat die Abteilung Gesellschaft die Gemeinden Lindau und Weisslingen über die beabsichtigte Erhöhung der Fallpauschale informiert.

Die höheren Kosten bei der Durchführung der Zusatzleistungen sind auf drei massgebende Entwicklungen zurückzuführen:

- Reform der Ergänzungsleistungen (EL) per 1. Januar 2021, welche zu aufwändigeren Verfahren führte
- Höhere Personalkosten aufgrund der EL-Reform und Springereinsätzen aufgrund des Fachkräftemangels
- Steigende Anforderungen und Kosten in angrenzenden Themen (digitale Aktenführung, Detaillierungsgrad in der Finanzbuchhaltung und Wechsel auf die zeitgemässe aber kostenintensive Fachapplikation «ZLPro» im Jahr 2024)

BERECHNUNG DER FALLPAUSCHALE AB 1. JANUAR 2024

Die Berechnung der neuen kostendeckenden Fallpauschale durch die Abteilung Gesellschaft erfolgte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen und dem Stadtschreiber. Die Personalkosten und die Informatikkosten sind auf der Basis des Budgets 2024 und der Einführung der Fachapplikation «ZLPro» in die Berechnung aufgenommen worden.



BESCHLUSS

VOM 23. NOVEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1108

BESCHLUSS-NR. 2023-240

Die Abteilung Gesellschaft geht aufgrund von Erfahrungswerten anderer Gemeinden davon aus, dass die Einführung der Fachapplikation «ZLPro» nach der Einführungsphase zu einer Effizienzsteigerung führen wird und somit das aktuelle Stellenetat trotz den prognostizierten leicht steigenden Fallzahlen ausreicht. Die Pauschale von Fr. 890.- soll (wiederum) über mehrere Jahre Gültigkeit haben.

BESCHLÜSSE DER ANSCHLUSSGEMEINDEN

Erfreulicherweise haben der Gemeinderat Lindau (mit Beschluss vom 13. September 2023) und der Gemeinderat Weisslingen (mit Beschluss vom 29. August 2023) entschieden, die Stadt Illnau-Effretikon weiterhin mit der Durchführung der Zusatzleistungen zu betrauen und die höhere Fallpauschale ab dem 1. Januar 2024 zu übernehmen.

NEUE ANSCHLUSSVEREINBARUNGEN

Die Form der bisherigen Anschlussvereinbarungen ist über 20 Jahre alt und entspricht seit einigen Jahren nicht mehr der aktuellen Praxis. Die Abteilung Gesellschaft schlägt deshalb vor, die Anschlussvereinbarungen total zu erneuern. Die aktualisierte Vereinbarung orientiert sich an den Vorlagen des kantonalen Sozialamtes und des Fachverbandes Zusatzleistungen und entspricht inhaltlich der aktuellen Praxis zwischen den Gemeinden. Die Definition der Kostenentschädigung bleibt unverändert (massgebend ist die Anzahl geführter Fälle per 31.12.).

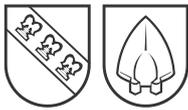
SEPARATE PAUSCHALE FÜR DIE ÜBERBRÜCKUNGSLEISTUNG FÜR ÄLTERE ARBEITSLOSE

Die Administrationskosten für die Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose werden durch das kantonale Sozialamt getragen. Gemäss einer Vereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kanton Zürich mit den Gemeindeverbänden beträgt die Fallpauschale bei dieser Leistung Fr. 785.-. Die Vereinbarung mit dem Kanton ist bis am 31. Dezember 2026 befristet.

Die Fallzahlen bei der Überbrückungsleistung sind bis jetzt sehr gering. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Bearbeitungsaufwand für die Überbrückungsleistung im Vergleich zu den Zusatzleistungsfällen geringer ist. Die Fallpauschale von Fr. 785.- ist angemessen.

BEURTEILUNG STADTRAT

Der Stadtrat ist mit der Erhöhung der Fallpauschale auf Fr. 890.- und den total revidierten Anschlussvereinbarungen einverstanden. Er bedankt sich für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit mit den Exekutiven und zuständigen Verwaltungsgestellten der Gemeinden Lindau und Weisslingen.



BESCHLUSS

VOM 23. NOVEMBER 2023

GESCH.-NR. 2023-1108

BESCHLUSS-NR. 2023-240

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS GESELLSCHAFT
BESCHLIESST:

1. Die Fallpauschale bei den Zusatzleistungen zur AHV / IV für die Anschlussgemeinden Lindau und Weisslingen wird ab dem 1. Januar 2024 auf Fr. 890.- / Jahr festgesetzt.
2. Die revidierten Anschlussvereinbarungen mit den Gemeinden Lindau und Weisslingen betreffend die Zusatzleistungen zur AHV / IV und die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose werden genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau
(unter Beilage von zwei unterzeichneten Exemplaren der Anschlussvereinbarung; mit der Bitte um Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars)
 - b. Gemeinderat Weisslingen, Dorfstrasse 40, Postfach 218, 8484 Weisslingen
(unter Beilage von zwei unterzeichneten Exemplaren der Anschlussvereinbarung; mit der Bitte um Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars)
 - c. Abteilung Finanzen
 - d. Abteilung Gesellschaft

Stadtrat Illnau-Effretikon


Philipp Wespi
1. Vizepräsident Stadtrat


Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 28.11.2023